

Telefon: 0 233-21940
Telefax: 0 233-25869

Referat für Klima- und Umweltschutz

Sachgebiet Untere
Naturschutzbehörde,
Verwaltung
RKU-III-3

Anlage 2

Synopse zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Hirschau und Obere Isarau“

Gegenüberstellung einzelner Regelungen in bisheriger und vorgeschlagener Fassung der Landschaftsschutzverordnung „Hirschau und Obere Isarau“		
Geltende Fassung	Vorgeschlagene neue Fassung	Anmerkungen zu inhaltlich relevanten Änderungen
<p>§ 2 Schutzgebietsgrenzen</p> <p>(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 738 ha und liegt in der Landeshauptstadt München innerhalb der Gemarkung München 2, Schwabing, Freimann, Bogenhausen und Oberföhring. Es umfasst Teilbereiche des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, Nr. 7537-301, mit einer Größe von ca. 194 ha.</p> <p>(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte, Maßstab 1 : 25.000, ausgefertigt am 02.08.2013, die als Anlage 1</p>	<p>§ 2 Schutzgebietsgrenzen</p> <p>(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 736 ha und liegt in der Landeshauptstadt München innerhalb der Gemarkung München 2, Schwabing, Freimann, Bogenhausen und Oberföhring. Es umfasst Teilbereiche des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, Nr. 7537-301, mit einer Größe von ca. 194 ha.</p> <p>(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte, Maßstab 1 : 25.000, ausgefertigt am XX.XX.XXXX*, die als Anlage 1</p>	<p>* Datum wird nach Ausfertigung der Verordnung und der Karte durch Herrn Oberbürgermeister ergänzt</p>

<p>Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus zwei Karten, Maßstab 1 : 5.000, jeweils ausgefertigt am 02.08.2013, die als Anlagen 2 und 3 Bestandteil dieser Verordnung sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist hier die Außenkante der grün angelegten bzw. unterlegten Flächen. Die Karten werden bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig aufbewahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.</p> <p>In den Karten ist auch der vom räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung erfasste Teilbereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, Nr. 7537-301, nachrichtlich dargestellt.</p>	<p>Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus zwei Karten, Maßstab 1 : 5.000, die als Anlage 2, ausgefertigt am 02.08.2013, und als Anlage 3, ausgefertigt am XX.XX.XXXX*, Bestandteil dieser Verordnung sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist hier die Außenkante der grün angelegten bzw. unterlegten Fläche. Die Karten werden bei der Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig aufbewahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.</p> <p>In den Karten ist auch der vom räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung erfasste Teilbereich des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Isarauen von Unterföhring bis Landshut“, Nr. 7537-301, nachrichtlich dargestellt.“</p>	<p>* Datum wird nach Ausfertigung der Verordnung und der Karte durch Herrn Oberbürgermeister ergänzt</p>
<p>§ 4 Verbote</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Es ist insbesondere verboten:</p> <p>1. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu</p>	<p>§ 4 Verbote</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Es ist insbesondere verboten:</p> <p>1. (aufgehoben)</p>	<p>Nach der gesetzlichen Regelung in § 39 BNatSchG ist verboten, „<i>wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, (...) Lebensstätten wild lebender</i></p>

<p>zerstören oder zu beschädigen.</p> <p>2. Die Quellen des Brunnbaches mit ihren Vernässungsbereichen in Zone A zu betreten sowie Hunde in den Quellbereichen des Brunnbaches (Zone A) und auf den vorhandenen Kalk-Trockenrasen und Pfeifengraswiesen (Zone B) außerhalb der vorhandenen Wege mitzuführen oder frei laufen zu lassen oder sie auf den vorhandenen Wegen an der langen Leine (über 2 m Länge) oder frei zu führen. Diese Verbotszonen sind in der Karte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) mit A und B gekennzeichnet und in den Karten im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2 und 3) zusätzlich punktiert dargestellt und vor Ort ausgeschildert. Ausgenommen von dem Verbot sind Jagdhunde im Einsatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung sowie Hütehunde beim Einsatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung.</p> <p>3. ...</p> <p>4. ...</p> <p>5. ...</p> <p>6. ...</p>	<p>1. Die Quellen des Brunnbaches mit ihren Vernässungsbereichen in Zone A zu betreten sowie Hunde in den Quellbereichen des Brunnbaches (Zone A) und auf den vorhandenen Kalk-Trockenrasen und Pfeifengraswiesen (Zone B) außerhalb der vorhandenen Wege mitzuführen oder frei laufen zu lassen oder sie auf den vorhandenen Wegen an der langen Leine (über 2 m Länge) oder frei zu führen. Diese Verbotszonen sind in der Karte im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) mit A und B gekennzeichnet und in den Karten im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2 und 3) zusätzlich punktiert dargestellt und vor Ort ausgeschildert. Ausgenommen von dem Verbot sind Jagdhunde im Einsatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung sowie Hütehunde beim Einsatz nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung.</p> <p>2. ...</p> <p>3. ...</p> <p>4. ...</p> <p>5. ...</p>	<p><i>Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören“.</i> In § 4 Abs. 2 Nr. 1 der derzeit gültigen LandschaftsschutzgebietsVO wird geregelt, dass das Töten wildlebender Tiere oder die Beeinträchtigung oder Zerstörung der Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen immer, unbeachtlich eines rechtfertigenden Grundes oder der mit der Maßnahme verbundenen Zielsetzung, verboten sind. Dadurch sind z.B. für das Gebiet völlig unproblematische Monitoring-Maßnahmen im Gebiet nicht zulässig.</p> <p>Die landschaftsschutzrechtliche Regelung geht hier über den gesetzlichen Rahmen des § 39 BNatSchG hinaus. Dieser strengere Schutz war jedoch bei Erlass der Verordnung nicht beabsichtigt und ist auch durch den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht gerechtfertigt. Absolute bzw. repressive Verbote, wie in der derzeitigen Fassung des § 4 Abs. 2 Nr.1 können in Landschaftsschutzgebietsverordnungen grundsätzlich nur für schlechterdings schädigende Handlungen aufgestellt werden. In der Regel sind Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwiderlaufen können, jedoch in ihrer Wirkung abhängig von Ort, Zeitpunkt, Dauer, Flächenumfang oder Intensität ihrer Durchführung und führen nicht immer zu einer</p>
---	---	---

		<p>negativen Veränderung.</p> <p>Im praktischen Vollzug hat die strengere Schutzvorschrift zur Folge, dass erst über den Weg der Befreiung eine z.B. nach dem Gesetz zulässige Maßnahme oder eine als Ausnahme zugelassene Maßnahme erlaubt werden könnte. Die Erteilung einer Befreiung muss jedoch dem besonderen Einzelfall vorbehalten bleiben.</p>
<p>§ 5 Erlaubnis</p> <p>Alle sonstigen Handlungen, welche eine in § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis.</p> <p>Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. Fremdstoffe jeglicher Art (nicht jedoch Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 6 dieser Verordnung) in die Gewässer einzubringen oder auf Flächen aufzubringen oder die 	<p>§ 5 Erlaubnis</p> <p>Alle sonstigen Handlungen, welche eine in § 4 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis.</p> <p>Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. ... 4. ... 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. Fremdstoffe jeglicher Art (nicht jedoch Schadstoffe im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung) in die Gewässer einzubringen oder auf Flächen aufzubringen 	

<p>Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere auf andere Weise nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische (einschließlich Düngung) oder mechanische Maßnahmen; zu einer nachteiligen Veränderung zählt auch das Belassen von Hundekot im Schutzgebiet durch diejenige / denjenigen, die / der den Hund mit sich führt,</p> <p>11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20. ... 21. ... 22. ...</p> <p>23. Flugmodelle oder andere Flugkörper aufsteigen oder landen zu lassen,</p> <p>24. ... 25. ...</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) ... (7) ... (8) ... (9) ...</p>	<p>oder die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere auf andere Weise nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische (einschließlich Düngung) oder mechanische Maßnahmen; zu einer nachteiligen Veränderung zählt auch das Belassen von Hundekot im Schutzgebiet durch diejenige / denjenigen, die / der den Hund mit sich führt,</p> <p>11. ... 12. ... 13. ... 14. ... 15. ... 16. ... 17. ... 18. ... 19. ... 20. ... 21. ... 22. ...</p> <p>23. Flugmodelle oder andere unbemannte Flugkörper zu betreiben; zulässig ist es Drachen steigen zu lassen,</p> <p>24. ... 25. ...</p> <p>(2) ... (3) ... (4) ... (5) ... (6) ... (7) ... (8) ...</p>	<p>Der Erlaubnisvorbehalt in § 5 Abs. 1 Nr. 23 wurde dahingehend erweitert, dass nicht nur das Aufsteigen oder das Landenlassen von Flugmodellen oder -körpern, sondern generell das Betreiben von Flugkörpern oder anderen unbemannten Flugkörpern erlaubnispflichtig ist. Vom Erlaubnisvorbehalt erfasst werden somit nunmehr auch z.B. Startversuche von Kitesurfen und das Starten von Drohnen außerhalb des Landschaftsschutzgebiets und das Fliegen im bzw. das Überfliegen von Teilen des Landschaftsschutzgebiets. Da das Landschaftsschutzgebiet auch zu</p>
---	---	---

	(9) ...	Erholungszwecken dient, soll das Drachensteigen vom Erlaubnisvorbehalt ausgenommen werden. Dieser Änderungsbedarf zeigte sich erst im praktischen Vollzug.
<p>§ 6 Ausnahmen</p> <p>(1) Von den Beschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. ... 4. Unterhaltungsarbeiten an den Ufern der Gewässer, soweit sie dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen. 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... <p>(2) ...</p>	<p>§ 6 Ausnahmen</p> <p>(1) Von den Beschränkungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. ... 4. Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern, einschließlich der Uferbereiche, soweit sie dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen. 5. ... 6. ... 7. ... 8. ... 9. ... 10. ... 11. ... 12. ... 13. ... <p>14. Die auf Grundlage eines mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Vorentwurfs erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Grünanlage im Umgriff des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2113 im Bereich des ehemaligen Floriansmühlbades und des daran angrenzenden nördlichen Bereichs</p>	<p>Der Änderungsbedarf zeigte sich im praktischen Vollzug.</p> <p>Die Ergänzung der Ausnahmetatbestände in § 6 Abs. 1 Nr. 14 und 15 ist aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2113 bzw. deren Umsetzung bezüglich der neu hinzukommenden öffentlichen Grünanlagen erforderlich. Sie betreffen Maßnahmen zur Herstellung sowie zur</p>

	<p>der ehemaligen Sportstätte, östlich des Garchinger Mühlbachs und westlich der Sondermeierstraße zwischen Emmerigweg im Norden und Floriansmühlstraße im Süden sowie die Maßnahmen zur Herstellung der öffentlichen Grünanlage entlang des westlichen Ufers des Garchinger Mühlbachs östlich der Freisinger Landstraße und nördlich des Emmerigweges (ehemals Kleingartenanlage).</p> <p>15. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung, Pflege und Verkehrssicherung der öffentlichen Grünanlage in dem unter Nr. 14 beschriebenem Bereich einschließlich der Instandhaltung sowie der bestimmungsgemäßen Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen; von der Ausnahme nicht erfasst sind Maßnahmen an Bäumen mit erkennbaren Horsten und Höhlen, die unter den Verbotstatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 3 dieser Verordnung fallen. Gehölzbeseitigungen sind der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahmen anzuzeigen.</p> <p>(2) ...</p>	<p>Unterhaltung, Pflege und Verkehrssicherung im Bereich dieser öffentlichen Grünanlagen. Die Maßnahmen zur Herstellung der Grünanlagen sind bzw. werden mit der Unteren Naturschutzbehörde sowohl im Hinblick auf den Schutzzweck der LandschaftsschutzgebietsVO wie auch im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange abgestimmt.</p>
<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 dieser Verordnung oder der Erlaubnispflicht in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 dieser Verordnung oder der Erlaubnispflicht in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis</p>	

<p>17 und 19 bis 25 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 5 Abs. 6 dieser Verordnung die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.</p> <p>(2) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des Reitens in § 4 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder ohne Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 dieser Verordnung reitet.</p> <p>(3) ...</p>	<p>17 und 19 bis 25 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 5 Abs. 6 dieser Verordnung die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.</p> <p>(2) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des Reitens in § 4 Abs. 2 Nr. 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder ohne Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18 dieser Verordnung reitet.</p> <p>(3) ...</p>	
---	--	--